

## Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht (VJSP)

Vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: 740.110

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. a der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988<sup>1)</sup> und Art. 13a Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989<sup>2)</sup>

von der Regierung erlassen am ...

### I.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Grundsatz

<sup>1)</sup> Die Erfüllung der jährlichen Schiesspflicht ist Voraussetzung für den Patentbezug. Diese kann auf allen vom Amt anerkannten Jagdschiessständen erfolgen.

**Art. 2** Durchführung der Schiesspflicht  
1. Organisation

<sup>1)</sup> Mit der Durchführung der Schiesspflicht beauftragt das Amt den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband (BKPJV) sowie Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton. Es kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

---

<sup>1)</sup> SR [922.01](#)

<sup>2)</sup> BR [740.000](#)

---

**Art. 3**            2. Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Durchführung der Schiesspflicht obliegt dem Amt.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden des Amtes sind berechtigt, die Durchführung der Schiesspflicht zu kontrollieren.

**Art. 4**            Ausweis

<sup>1</sup> Die Jägerin oder der Jäger hat den Schiessverantwortlichen einen Personalausweis oder das Jagdpatentbüchlein zur Überprüfung der Identität vorzulegen.

**Art. 5**            Bestätigung

<sup>1</sup> Die Schützin oder der Schütze sowie die oder der Schiessstandverantwortliche haben die Erfüllung der Schiesspflicht mit ihrer Unterschrift und dem Stempel des Schiessstandes auf dem Formular des Amtes zu bestätigen.

<sup>2</sup> Der Schiessnachweis ist bis zum 31. August des Folgejahres gültig.

**Art. 6**            Gebühren

<sup>1</sup> Für die Durchführung der Schiesspflicht und die Abgabe der entsprechenden Bestätigung hat die Jägerin oder der Jäger der oder dem Schiessstandverantwortlichen eine Gebühr von 15 Franken zu entrichten.

## **2. Erfüllung der Schiesspflicht**

**Art. 7**            Zeitraum, Jagdwaffe

<sup>1</sup> Die Erfüllung der Schiesspflicht hat von der Jägerin oder dem Jäger in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zu erfolgen.

<sup>2</sup> Für die Erfüllung der Schiesspflicht ist die Jagdwaffe mit einer im Kanton Graubünden zugelassenen Zielvorrichtung zu verwenden.

<sup>3</sup> Hilfsmittel, insbesondere Schiessjacken, Polsterungen, Schlaufriemen, Schiessbrillen, Schiessmützen und Schiessbänder oder spezielle Schiesshandschuhe, sind nicht gestattet.

**Art. 8**            Anforderungen  
1. Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Die Schiesspflicht ist erfüllt, wenn folgende Trefferzahl erreicht wird:

- a) Kugel: Gämsscheibe mit Zehnerenteilung (DJV-4, stehender Gämssbock); Mindestanforderung vier Treffer in Folge im 8er- bis 10er-Ring, Distanz mindestens 100 m, Schiessposition frei;

- 
- b) Schrot: Mindestanforderung vier Treffer in Folge auf bewegliche Ziele (laufender dreiteiliger Kipp-Hase, Röllhase oder Tontauben). Beim dreiteiligen Kipp-Hasen gelten die vorderste und die mittlere Klappe oder beide Klappen als Treffer. Röllhase und Tontauben dürfen doubliert werden. Distanz 30 bis 35 m, Schiessposition frei.

<sup>2</sup> Das Schiessprogramm kann im Zeitraum gemäss Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung beliebig wiederholt werden.

**Art. 9**            2. Hoch-, Steinwild- und Sonderjagd

<sup>1</sup> Jägerinnen und Jäger, welche ein Hoch-, Steinwild- oder Sonderjagdpatent lösen, haben nur den Nachweis gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera a dieser Verordnung zu erbringen.

**Art. 10**          3. Nieder- und Passjagd

<sup>1</sup> Wer nur die Nieder- oder Passjagd ausübt, hat den Nachweis gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b dieser Verordnung zu erbringen.

**Art. 11**          Anerkennung von Schiessausweisen

<sup>1</sup> Schiessausweise anderer Kantone werden anerkannt, sofern diese mindestens den Anforderungen des Kantons Graubünden entsprechen.

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes über die Anerkennung von Schiessausweisen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.